



## SCHMIDT Einkaufsbedingungen (SEB)

### I) Vertragsabschluss:

1. Die KARL SCHMIDT Spedition GmbH & Co. KG (nachfolgend SCHMIDT genannt) bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SCHMIDT diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt SCHMIDT die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass SCHMIDT die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SCHMIDT zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SCHMIDT. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.
2. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von SCHMIDT ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von SCHMIDT zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist SCHMIDT zum Widerruf berechtigt.
4. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
5. Schweigt SCHMIDT auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
6. Kann SCHMIDT durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass SCHMIDT eine Erklärung per Telefax, oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.
7. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit SCHMIDT erst nach einer von SCHMIDT erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

### II) Umfang und Inhalt der Leistungspflicht:

1. Alle Lieferungen haben den jeweils neuesten DIN – CE- und/oder VDE – Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU – Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. SCHMIDT übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nach zuvor mit SCHMIDT getroffenen Absprachen zulässig.
2. Die Maschine muss mit CE – Kennzeichnung versehen sein. Der Maschine muss eine EG – Konformitätserklärung gemäß Anhang II Abschnitt A der EG – Maschinenrichtlinie beigelegt sein. Der Maschine muss eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache nach Anhang I Nr. 1.7.4 der EG – Maschinenrichtlinie beigelegt sein.

### III) Änderung der Leistung:

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies SCHMIDT unverzüglich mitzuteilen. SCHMIDT wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die mit dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl SCHMIDT als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. SCHMIDT kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### IV) Preise, Versand, Verpackung:

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von SCHMIDT angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis somit „frei Verwendungsstelle“ einschließlich Verpackung ein. Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, ist der von SCHMIDT vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. NFZ-Ersatzteile werden grundsätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen per Nachtexpress bzw. Eilkurier angeliefert. Im Projekt/Anlagenbau erfolgt die Belieferung grundsätzlich direkt auf das jeweilige Gelände des Kunden von SCHMIDT bzw. in den Chemipark, zu den in Absatz 1. genannten Bedingungen, wobei bei der Silo-Erstellung der Antransport in der Regel per Schwerlastverkehr erfolgt.
3. NFZ-Ersatzteile werden grundsätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen per Nachtexpress bzw. Eilkurier angeliefert. Im Projekt/Anlagenbau erfolgt die Belieferung grundsätzlich direkt auf das jeweilige Gelände des Kunden von SCHMIDT bzw. in den Chemipark, zu den in Absatz 1. genannten Bedingungen, wobei bei der Silo-Erstellung der Antransport in der Regel per Schwerlastverkehr erfolgt.
4. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die bestellende Abteilung und das Datum des Auftrages zu enthalten. Angebote sind mit der Antragsnummer. zu versehen.
5. SCHMIDT übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit SCHMIDT getroffenen Absprachen zulässig.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von SCHMIDT gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.

7. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden SCHMIDT ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist SCHMIDT berechtigt, Verpackungen die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

#### **V) Rechnungserteilung und Zahlung:**

1. Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht SCHMIDT ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an SCHMIDT zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei SCHMIDT vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
4. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist SCHMIDT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft einer anerkannten deutschen Großbank zu leisten.
6. Sollte SCHMIDT in Zahlungsverzug geraten, kann der Lieferant erst nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

#### **VI) Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt:**

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstößen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von SCHMIDT genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).
2. Der Lieferant ist verpflichtet SCHMIDT innerhalb von 5 Werktagen schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist SCHMIDT berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0.1% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes. SCHMIDT hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von SCHMIDT zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
5. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. SCHMIDT ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei SCHMIDT - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält SCHMIDT sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei SCHMIDT auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. SCHMIDT behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
7. Teillieferungen akzeptiert SCHMIDT nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

#### **VII) Haftung:**

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

#### **VIII) Sachmängelhaftung:**

1. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, SCHMIDT kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von SCHMIDT wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
3. SCHMIDT wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei SCHMIDT.
4. SCHMIDT ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen.

5. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die SCHMIDT aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
6. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich SCHMIDT zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder SCHMIDT wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
7. SCHMIDT kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
8. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an SCHMIDT oder den von SCHMIDT benannten Dritten an der von SCHMIDT vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
9. Tritt in den ersten 6 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
10. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
11. Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.
12. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant SCHMIDT von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
13. Wird SCHMIDT wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist SCHMIDT berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
14. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und SCHMIDT diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit SCHMIDT, soweit SCHMIDT dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

**IX) Garantie:**

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung von SCHMIDT nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von SCHMIDT gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant SCHMIDT dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von SCHMIDT auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

**X) Ersatzteilbelieferung:**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, SCHMIDT während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Ersatzteilen zu beliefern.
2. Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein, als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.
3. Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen/ Zeichnungen an SCHMIDT herauszugeben. SCHMIDT erhält das Recht, diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. SCHMIDT verpflichtet sich, diese Unterlagen keinen Dritten zugänglich zu machen.

**XI) Versicherung:**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die beauftragte Anlage/Leistung eine Betriebs-, Produkthaftpflichtversicherung und eine Montage – all – Risk – Versicherung über den vollen Ersatzwert der Anlage/Leistung abzuschließen. Die Versicherung soll Ausfall und/oder Schäden aller Art abdecken.
2. Die Versicherungspolizen sind in Kopie spätestens mit der Auftragsbestätigung auf Anforderung vorzulegen.

## **XII) Hinweispflichten:**

1. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von SCHMIDT gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Bietet der Lieferant ein Produkt an, welches SCHMIDT bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter der selben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.
3. Der Lieferant hat SCHMIDT aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
  - die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
  - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
  - seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
  - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

## **XIII) Schutzrechte:**

1. Der Lieferant stellt SCHMIDT und Kunden von SCHMIDT von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die SCHMIDT in diesem Zusammenhang entstehen.
2. SCHMIDT ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

## **XIV) Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**

1. SCHMIDT behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für SCHMIDT als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen SCHMIDT. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Lieferanten an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Lieferant verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, bis SCHMIDT diese Ermächtigung widerruft. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Machen Dritte Ansprüche auf Herausgabe der Vorbehaltsware geltend, ist SCHMIDT unverzüglich zu informieren. Im Falle der Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung des Lieferanten, ist SCHMIDT über etwaige (Mit-) Eigentumsrechte Dritter unter Angabe der Adresse des Dritten, zu informieren.
4. Beigestellte Werkzeuge bleiben Eigentum von SCHMIDT. Der Lieferant hat Werkzeuge die im Eigentum von SCHMIDT stehen vorschriftsmäßig zu warten und Instand zu halten und ausschließlich für Schmidt-Aufträge zu verwenden. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Wartung, Instandhaltung und Lagerung der Werkzeuge unentgeltlich. Das Recht zum Besitz erlischt mit dem Zugang des schriftlichen Herausgabeverlangens von SCHMIDT.

5. Stellt der Lieferant ein Werkzeug auf Kosten von SCHMIDT her oder lässt er es durch einen Dritten herstellen, besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum am Werkzeug mit der vollständigen Bezahlung an SCHMIDT übergeht. Die Übergabe der Werkzeuge an SCHMIDT wird durch die Aufbewahrungspflicht und die leihweise Überlassung der Werkzeuge zur Ausführung der Aufträge ersetzt.

#### **XV) Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen die sie vom Vertragspartner aufgrund der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages erhalten streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden soweit und solange diese Informationen nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem Empfänger nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
2. Als Dritte gelten nicht die mit dem jeweiligen Partner in Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung vom Partner beauftragt werden, soweit sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden bzw. werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nach 10 Jahren.
4. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

#### **XVI) Außerordentliches Rücktrittsrecht:**

Sofern über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist SCHMIDT berechtigt, innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

#### **XVII) Auslandsgeschäfte:**

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend Folgendes:

- a. Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und SCHMIDT gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).
- b. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.



#### **XVIII) Schlussbestimmungen:**

- a. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- b. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHMIDT den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- c. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHMIDT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SCHMIDT abzutreten.
- d. SCHMIDT wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- e. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von SCHMIDT gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Heilbronn.
- f. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz von SCHMIDT zuständig ist. SCHMIDT ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.